

Statuten



TRUE TIME
CERTIFICATE

clean energy
produced when used

vom 17. Dezember 2018

I. Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «TrueTime» besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Zweck des Vereins

- Der Vereinszweck besteht in der Förderung der zeitgleichen Produktion (nachfolgend Gleichzeitigkeit genannt) von erneuerbarer Energie. Der Verein will insbesondere
 - die Bekanntheit der Gleichzeitigkeit fördern.
 - die Umsetzung der Gleichzeitigkeit europaweit vorantreiben.

- Als Instrument zur Zweckerreichung dient dem Verein die Zertifizierung der Gleichzeitigkeit von Stromprodukten aus erneuerbaren Energien.
 - Das Gleichzeitigkeitsprinzip besagt, dass ein Stromanbieter mit seinem Kraftwerk oder seinem Kraftwerks-Pool zeitgleich zum kumulierten Verbrauch seiner Kundinnen und Kunden mindestens dieselbe Menge an Energie in das Stromnetz einspeist.
 - Die Gleichzeitigkeit richtet sich nach dem Verbrauch, was bedeutet, dass den Kundinnen und Kunden gewährleistet wird, dass ihr aktueller Stromverbrauch zeitgleich am anderen Ende vom Stromnetz vom Anbieter produziert wird.
 - Die Gleichzeitigkeit muss durchgehend gewährleistet werden. Unvorhersehbare Ereignisse (Force Majeure/höhere Gewalt) sind von der erwähnten Einhaltung ausgenommen.
 - Die Einhaltung, Überwachung und Dokumentation der Gleichzeitigkeit muss
 - für Wasserkraft und Biomasse mindestens im Fünf-Minutenraster und
 - für Solar- und Windenergie mindestens im Minutenraster erfolgen.
 - Die Toleranz liegt bei der Nichteinhaltung der Gleichzeitigkeit während maximal neun Stunden im Jahr. Die Berechnung der Toleranz ergibt sich aus den kumulierten Abweichungsperioden, wo der aktuelle Verbrauch die Produktion übersteigt.

Art. 3

Zertifizierungsverfahren

- Die Auditierung der Gleichzeitigkeit erfolgt durch die Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Managementsysteme (SQS). Ein Audit prüft die vergangenen zwölf Monate. Die Audit-Kosten werden vom entsprechenden Mitglied getragen. Im Falle eines positiven Nachweises durch SQS folgt eine schriftliche Bestätigung in Briefform von ihnen selber sowie ein Zertifikat von «TrueTime». Der Vorstand definiert die Gültigkeitsdauer des Zertifikats. Die aktuelle Bestätigung von SQS und das Zertifikat der Einhaltung der Gleichzeitigkeit müssen stets offengelegt werden und für jedermann jederzeit öffentlich einsehbar sein.

- Die Anforderungsbereiche gliedern sich in eine externe Ebene, die repräsentative Ebene und in eine interne Ebene, die Prozessebene.
 - Repräsentationsebene - behandelt Themen, welche von «TrueTime» als Voraussetzung für eine Qualifikation festgelegt wurden
 - Bei der Erzeugung von erneuerbarem Strom, der zeitgleich den Lastgang der Bezüger deckt, muss sichergestellt werden, dass kein Graustrom verwendet wird. Pumpspeicherkraftwerke sind daher beispielsweise verboten im Kraftwerks-Pool.
 - Mit der Gleichzeitigkeit wird das anonyme Produkt Strom erlebbar gemacht. Um den Bezug zu der Erzeugungsquelle zusätzlich zu stärken, soll ein emotionaler Bezug zu der Quelle geschaffen werden. Die Bezüger sollen aktiv und periodisch Informationen zu den Kraftwerken in Form von z.B. Führungen, Informationsanlässe, Veranstaltungen, oder aktuellen Eckdaten der individuellen Energieproduktion erhalten.

- Prozessebene - definiert die Bereiche, welche durch ein Audit geprüft werden
 - Interne Prozesse und Verantwortlichkeiten
 - Originaldaten und verarbeitende Systeme
 - Report über Produktions- und Verbrauchsmenge (kWh)
 - Gesamtbilanz und Löschung der Herkunftsnachweise (HKN)

Art. 4

Der Sitz des Vereins befindet sich in Winkel, ZH in der Schweiz. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

II. Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisionsstelle / RevisorIn

Art. 6

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, aus Zertifizierungsabgaben, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft

Art. 7

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben. Die Mitgliedschaft ist gekoppelt an einen jährlichen Beitrag. Die Höhe wird vom Vereinsvorstand festgelegt. Die Mitgliedschaft beinhaltet das Bestätigungsschreiben von SQS sowie das darauf aufbauende Zertifikat von «TrueTime».

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines elektronischen Informationsblattes oder Homepage für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

IV. Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 11

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheidung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens einen Monat im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist möglich.

Art. 16

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 17

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- andere Vorschläge.

Art. 18

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 19

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

V. Vorstand

Art. 20

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können beliebig wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 22

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 23

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 24

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 25

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

VI. Revisionsstelle

Art. 26

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus einem von der Generalversammlung gewählten Revisor bzw. Revisorin.

VII. Auflösung

Art. 27

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 17.12.2018 in 8185 Winkel angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende

.....
Christoph Erni

Die Protokollführerin

.....
Franziska Weissen